

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 9. Februar 1968
zu Zl. 346 Verf.A.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2676/73-1967

Wien, am 23. Jänner 1968

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Zweite NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz abgeändert wird.

H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der B.-VG. Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, sind die die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs 2 und 3 bis spätestens 31. Dezember 1968 anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit sollen jedoch gleichzeitig jene Bestimmungen abgeändert werden, die auf Grund anderer gesetzgeberischer Maßnahmen entweder des Bundes oder des Landes in ihrer Rechtsgültigkeit eingeschränkt sind und daher aus formellen Gründen ebenfalls einer Änderung bedürfen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Ziffer 1:

Es erscheint zweckmäßig, die in dieser Gesetzesstelle zitierte Verordnung der Bundesregierung durch Aufnahme des entsprechenden Textes zu ersetzen.

Zu Ziffer 2:

Die Grundsteuerbefreiung soll nach der neuen Fassung (Ergänzung) der bisherigen Bestimmungen nur dann eintreten können, wenn die Errichtung der Wohnung ohne Bedachtnahme auf die Größe und das Einkommen des Antragstellers nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zu fördern war.

Zu Ziffer 2 a:

Die vorgesehene Änderung des § 1 Abs. 2 besteht darin, daß auch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 ausdrücklich angeführt wird, um die Zuteilung von Wohnbauförderungsmitteln nicht aus formellen Gründen zu gefährden.

Zu Ziffer 3:

Die Konkretisierung des Inhaltes des Grundsteuerbefreiungsgesetzes ist unter den gesetzlichen Tatbestand "Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer" zu subsumieren, welcher Aufgabenbereich im ausschließlichen und überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Der rein rechnerische Vorgang der Festsetzung der durch die Befreiung ermäßigten Grundsteuer während der Befreiungsdauer erfolgt außerhalb des Grundsteuermeßverfahrens und fällt auch deshalb nicht mehr in die Zuständigkeit der Finanzbehörden. In Ansehung dessen ergeben sich die Änderungen zu Z 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 13. Ferner ist es notwendig, nicht mehr vom Grundsteuermeßbetrag sondern von der auf Grund des Grundsteuermeßbetrages errechneten Grundsteuer auszugehen.

Zu Ziffer 5:

Zufolge der Bestimmungen des § 60 Abs. 1 der NÖ. Gemeindordnung entfallen die Bestimmungen über den Instanzenzug.

Zu Ziffer 6:

In dieser Gesetzesstelle wurde die zitierte Verordnung der Bundesregierung durch Aufnahme des entsprechenden Textes ersetzt.

Der letzte Satz des § 3 Abs. 1 kann entfallen, weil ein Antrag im Sinne dieser Gesetzesstelle gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz nur bis 31. Dezember 1953 geltend gemacht werden kann.

Zu Ziffer 8:

Die Strafbestimmungen haben auf Grund des § 40 Abs. 1 lit. c) und Abs. 2 NÖ. Abgabenordnung zu entfallen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Zweite NÖ. Grundsteuerbefreiungsgesetz abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruehl